

## **Ordnung für Umlagen**

des Kleingartenvereins „Gemütlichkeit III“

1. Für wichtige und unbedingt notwendige Vorhaben, die nicht bzw. nicht ausschließlich aus dem finanziellen Vermögen des Vereins realisiert werden können, müssen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Umlage) durch den Erweiterten Vorstand gefunden und geprüft werden.
2. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung für wichtige Vorhaben des Vereins zweckgebunden in der erforderlichen Höhe beschlossen.
3. Umlagen werden in der Regel in Sachwerte umgewandelt und sind demzufolge nicht rückzahlbar.
4. Umlagen werden nur von Mitgliedern mit Parzelle bzw. Eigentümern der Parzelle erhoben. Sind mehrere Mitglieder mit Parzelle gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle, so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle). Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner.
5. Pro Parzelle wird der Umlagebetrag nur einmal erhoben. Findet in der Zeit der Erhebung der Umlage ein Pächterwechsel statt, so haben sich abgebender und übernehmender Unterpächter während der Übergabeverhandlung über die Zahlungsmodalitäten hinsichtlich der Umlage zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, wird der Vorstand dem Parzellenwechsel nicht zustimmen.

Grundsatz sollte sein: Da der neue Pächter Nutznießer der Maßnahme, für die die Umlage erhoben wurde, ist bzw. wird, muss dieser auch die Umlage zahlen. Hat der abgebende Pächter schon Zahlungen nachweisbar getätigt, muss der übernehmende Unterpächter diese an den abgebenden Unterpächter zurückerstatten. Wurden Teilbeträge gezahlt, so sind diese natürlich zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt nur für eine im Jahr des Pächterwechsels fällige Umlage und nicht rückwirkend für Vorjahre.

6. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage muss enthalten:
  1. die genaue Bezeichnung des Vorhabens und die zu erbringende Leistung
  2. die Untersetzung der Leistung durch Kostenangebote, aufgegliedert nach Eigen- und Fremdleistungen
  3. die Termine für die Einzahlung der erforderlichen Beträge auf das Vereinskonto durch die Mitglieder mit Parzelle
  4. den Zeitraum für die Einzahlung der erforderlichen Beträge auf das Vereinskonto durch die Mitglieder ohne Parzelle, sobald diese einen Unterpachtvertrag oder eine zeitlich begrenzte Nutzungsvereinbarung abschließen
  5. Beginn- und Abschlusstermin für die Erbringung der Leistung
7. Schlussbestimmung

Die Ordnung für Umlagen wurde von der Mitgliederversammlung am 08.11.2009 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.